



Frauengemeinschaft Matzendorf

Statuten

10.03.2017

Frauengemeinschaft Matzendorf Matzendorf

Statuten

I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen Frauengemeinschaft Matzendorf besteht seit 1944 ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Matzendorf.

Er ist ein Ortsverein des Katholischen Frauenbundes Solothurn KFS und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Dienst in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat zu erfüllen suchen. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bereichen
- Erfüllung sozialer Aufgaben
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- Engagement für ökumenische Bestrebungen
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Zusammenarbeit mit andern Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton
- Zusammenarbeit mit dem Katholischen Frauenbund Solothurn KFS und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF und Förderung ihrer Sozialwerke

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der obgenannten Aufgaben mitzuwirken. Beitritts- oder Austrittserklärungen sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied wird offiziell an der Generalversammlung aufgenommen und erhält die Statuten. Wird der Mitgliederbeitrag während 3 Jahren nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft nach vorgängiger Ankündigung automatisch.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vor Beginn.

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 31. Dezember des der Versammlung vorangehenden Jahres schriftlich ab den Vorstand zu richten. Über nicht traktandierte Geschäfte darf die Generalversammlung nicht beschliessen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidiums oder Leitungsteams, der Kassierin, der Aktuarin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- Mutationen
- Beschlussfassung über Revision der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 10 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium (Präsidentin und Vizepräsidentin oder Co-Präsidentinnen) oder Leitungsteam
- Kassierin
- Aktuarin
- weitere Vorstandsmitglieder
- geistlicher Begleiter oder eine geistliche Begleiterin

Das Präsidium bzw. das Leitungsteam, die Kassierin und die Aktuarin werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und verteilt die Ressorts.

Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen dem Vorstand und Seelsorgeteam geregelt.

Art. 11 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Aufgaben

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Erarbeitung des Jahresprogrammes
- Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Presse- und Informationsarbeit
- Regelmässiger Kontakt mit dem Katholischen Frauenbund Solothurn KFS und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

Die **Präsidentin (Co-Präsidentinnen)** lädt rechtzeitig unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Die **Aktuarin** führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Sie besorgt weitere Schreibarbeiten des Vorstandes und betreut das Vereinsarchiv.

Die **Kassierin** ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget.

Art.13 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien die Präsidentin (Co-Präsidentinnen), Leitungsteam, Vizepräsidentin und Aktuarin. Für den Zahlungsverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 14 Rechnungsrevisorinnen

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfassen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. Finanzen

Art. 15 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen (Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei)
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen
- dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen

Art. 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 17 Finanzkompetenz

Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt pro Jahr CHF 1'000.00.

Art. 18 Entschädigungen

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 20 Mitgliederbeitrag an den Dachverband

Der Verein entrichtet dem Katholischen Frauenbund Solothurn KFS die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 21 Statutenänderung**

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 22 Vereins-Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung vorgängig dem Katholischen Frauenbund Solothurn KFS mitteilen.

Art. 23 Vermögensverwendung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen treuhänderisch der Katholischen Kirchgemeinde Matzendorf zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Diese hält das Vereinsvermögen vom eigenen getrennt.

Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so wird das Vermögen dem Elisabethenwerk des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF gespendet.

Art. 24

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. März 2017 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

Die Präsidentin:



Die Aktuarin:

